



**HSPVNRW**

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**  
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen

An  
die Studierenden  
der Einstellungsjahrgänge 2018 bis 2020  
in den Bachelor-Studiengängen  
der Fachbereiche AV/R und Polizei

**Zentralverwaltung**  
Haidekamp 73  
45886 Gelsenkirchen

**Kevin Music**  
kevin.music@hspv.nrw.de  
www.hspv.nrw.de

Tel.: 0209 1659 - 2333  
Fax: 0209 1659 - 2399

16.03.2021  
Aktenzeichen 15.304.9  
(bei Antwort bitte angeben)

Seite 1 von 3

## **Klausuren in den Studienabschnitten S 1 bis S 4 (Fachbereich AV/R) sowie im Grundstudium, Hauptstudium 1 und Hauptstudium 2 (Fachbereich Polizei)**

Aufgrund der Eilentscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Bachelor vom 09.03.2021 gemäß § 7 Abs. 4 Teil A Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (StudO-BA) in Verbindung mit § 14 Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses Bachelor bei der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Klausuren, deren Hauptlauf regulär in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 05.07.2021 stattfindet und die im individuellen Hauptlauf (Erstversuch) geschrieben und mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, gelten als nicht unternommen. Die aus Dezember 2020 verschobenen Hauptläufe im Hauptstudium 1 sind ebenfalls von dieser Regelung erfasst. Der neue Klausurtermin gilt als Hauptlauf im Sinne dieser Verfügung.

Die Regelung zu Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf andere fachtheoretische oder fachpraktische Leistungsnachweise und gilt nicht, wenn eine Klausur aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens im besonders schweren Falle mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die oder der Studierende von der Wiederholung der Klausur ausgeschlossen wurde.

#### **Beispiel A:**

Eine Studierende nimmt am 01.03.2021 erstmalig an der Klausur im Modul HS 1.1 teil. Die Klausur wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Klausur gilt als nicht unternommen. Dem Studierenden stehen die regulären Wiederholungsversuche zur Verfügung.

Beispiel B:

Ein Studierender tritt aus triftigem Grund nicht zur Hauptlaufklausur im Modul 5.3 am 12.03.2021 an und nimmt deshalb am 1. Wiederholungslauf teil. Die Klausur im 1. Wiederholungsversuch wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Seite 2 von 3

Die Klausur gilt als nicht unternommen, da der 1. Wiederholungslauf für den Studierenden den individuellen Hauptlauf darstellt. Der Studierende hat noch zwei weitere Prüfungsversuche.

Beispiel C:

Ein Studierender aus dem Einstellungsjahrgang 2019 nimmt am 31.05.2021 im Wege des Wiederholungsversuches an der Hauptlaufklausur des Einstellungsjahrgangs 2020 im Modul 3.2 teil. Die Klausur wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Klausur wird gewertet, da es sich nicht um den individuellen Hauptlauf des Studierenden, sondern bereits den Wiederholungsversuch handelt. Der Studierende hat deshalb keinen weiteren Prüfungsversuch und das Modul 3.2 damit endgültig nicht bestanden.

2. Zur Wahrung der Chancengleichheit sind alle Studierenden, die vor dem 01.01.2021 an mindestens einer Klausur im jeweiligen Studienabschnitt hätten teilnehmen müssen, aber aus triftigem Grund zurückgetreten sind und erst in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 05.07.2021 ihren individuellen Hauptlauf schreiben, von der Regelung zu Ziffer 1 ausgenommen.
3. Die Jokerregelung, wonach für bis zu zwei Modulprüfungen eine im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchst. a (Klausur) oder b (Fachgespräch) Teil A StudO-BA, die auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, ein zweites Mal wiederholt werden darf, bleibt unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de](mailto:poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de))

erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bornträger